

## **Verfahrensordnung der zentralen Meldestelle der Storck Gruppe**

### **1. Aufgabe der zentralen Meldestelle**

Die zentrale Meldestelle ist bei der August Storck KG angesiedelt und der Abteilung Corporate Affairs zugeordnet. Die Meldebeauftragten mit Zugriff auf das Meldesystem sind:

- Beschwerdebeauftragter nach LkSG
- Meldestellenbeauftragte

Die zentrale Meldestelle der Storck Gruppe ist weltweit zuständig für die Annahme und Prüfung von Meldungen zu schwerwiegenden Rechts- oder Regelverstößen, die die Gesellschaften der Unternehmensgruppe, deren Geschäftspartner oder Zulieferer entlang der gesamten Lieferkette betreffen. Die Meldestelle entscheidet über Folgemaßnahmen, wenn die Meldung über einen möglichen Verstoß plausibel erscheint.

Die Bearbeitung und Speicherung der Meldungen unterliegen deutschem Recht, soweit andere Normen nicht zwingend Anwendung finden.

Die zentrale Meldestelle nimmt die Aufgaben der internen Meldestelle der August Storck KG sowie der gemeinsamen internen Meldestelle der nachfolgenden deutschen Storck Gesellschaften wahr:

Storck Deutschland KG

Condetta GmbH & Co. KG Storck Industrie-Service

Storck Schokoladen KG

Helmut Löser GmbH & Co KG Waffelfabrik

Im Rahmen dieser Aufgaben bearbeitet die zentrale Meldestelle qualifizierte Hinweise, die diese Gesellschaften betreffen. Erweist sich eine Meldung als begründet, entscheidet die Meldestelle über Folgemaßnahmen.

### **2. Meldekanäle**

Über das digitale Meldesystem, das jederzeit online unter [storck.integrityline.com](https://storck.integrityline.com) verfügbar ist, kann jeder, insbesondere Mitarbeiter, Geschäftspartner und andere Personen, Meldungen auch unter Wahrung der Anonymität abgeben. Das digitale Meldesystem ermöglicht die Entgegennahme und Nachverfolgung der Hinweise durch die beauftragte Meldestelle unter Wahrung der Vertraulichkeit und Integrität.

Zusätzlich gibt es folgende weitere Möglichkeiten der Kontaktaufnahme mit der zentralen Meldestelle:

- Post (August Storck KG, z. H. Zentrale Meldestelle, Waldstraße 27, 13403 Berlin)

### 3. Qualifizierte Meldungen

Die Meldestelle prüft Hinweise zu Verstößen gegen schwerwiegende Rechts- und Regelverstöße. Dies sind insbesondere Verstöße gegen straf- oder bußgeldbewehrte Normen sowie Menschenrechtsverstöße oder schwere umweltbezogene Pflichtverletzungen, die die Unternehmensgruppe, deren Geschäftspartner oder Zulieferer betreffen.

Relevant sind beispielsweise Verstöße gegen Rechtsnormen aus folgenden Bereichen:

- Korruption, Bestechung und Geldwäsche
- Produktsicherheit, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit
- Umweltschutz
- Verbraucherschutz
- Kartell- und Wettbewerbsrecht
- Verstöße gegen das Verbot von Kinderarbeit, Zwangsarbeit oder ähnliche Formen der Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Arbeitsumfeld
- Schwerwiegende Diskriminierung im Beschäftigungskontext
- Schwere Verstöße gegen Arbeitssicherheit

und ähnliche schwerwiegende Verstöße.

Die zentrale Meldestelle bearbeitet auch anonyme Meldungen.

Die Meldung kann sich auch auf den Verdacht eines Verstoßes beziehen. Der Hinweisgeber kann darauf vertrauen, dass seine Identität streng vertraulich behandelt wird. Meldungen, die bewusst unwahre Informationen enthalten, unterliegen nicht dem Gebot der Vertraulichkeit und sind gegebenenfalls bußgeld- oder strafbewehrt.

### 4. Ablauf des Verfahrens

Über die genannten Meldekanäle können schriftliche oder mündliche Meldungen abgegeben werden. Auch persönliche Termine können mit der Meldestelle vereinbart werden.

Über das digitale Meldesystem, das online unter [storck.integrityline.com](https://storck.integrityline.com) jederzeit verfügbar ist, sind auch anonyme schriftliche oder mündliche Meldungen möglich. Die Sprachnachrichten werden verfremdet, so dass die Stimme des Hinweisgebers nicht erkennbar ist. Um eine Meldung abzugeben, muss der Hinweisgeber ein sicheres Postfach eröffnen. Dies ermöglicht eine weitere Kommunikation zwischen Hinweisgeber und Meldestelle auch unter Wahrung der Anonymität. Bei der Eröffnung eines sicheren Postfachs erhält der Hinweisgeber eine Fallnummer und wählt ein Passwort, das den weiteren Zugang zum Postfach ermöglicht.

Unabhängig vom gewählten Meldekanal erhält der Hinweisgeber innerhalb von sieben Tagen nach Abgabe der ersten Meldung eine Eingangsbestätigung. Die Meldestelle stellt dem Hinweisgeber gegebenenfalls Rückfragen zum Sachverhalt und prüft die Meldung auf Plausibilität. Nach spätestens 3 Monaten erhält der Hinweisgeber eine Rückmeldung, ob und welche Folgemaßnahmen ergriffen werden oder ob das Verfahren eingestellt wird.

## **5. Schutz von Hinweisgebern**

Die Identität des Hinweisgebers unterliegt dem Gebot der Vertraulichkeit und ist nur der beauftragten Meldestelle bekannt. Hinweisgeber unterliegen zudem einem umfassenden gesetzlichen Schutz vor Repressalien.

Hinweisgeber haben keine Vergeltungsmaßnahmen oder nachteiligen Folgen aufgrund ihrer Meldung zu erwarten. Insbesondere haben unsere Mitarbeiter, die Meldung erstatten, keine nachteiligen Folgen in Bezug auf ihre Beschäftigung zu befürchten.

## **6. Löschkonzept**

Die Meldungen werden im digitalen Meldesystem dokumentiert und entsprechend der gesetzlichen Löschfristen gelöscht. Diese betragen für Hinweise, die unter das Hinweisgeberschutzgesetz fallen, drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens. Für Hinweise, die unter den Anwendungsbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes fallen, gilt eine Frist von sieben Jahren ab Erstellung der Dokumentation.

Stand 01.01.2023